

Leistungsbeschreibung Ausschreibung Nr. VT/2013/037

Technischer Teil

1. Bezeichnung des Auftrags

Rahmenvertrag für das Audit von Programmen, die durch den Europäischen Sozialfonds (ESF), das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF)/den Europäischen Fischereifonds (EFF)/den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), die vier Fonds im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (EBF/RF/EIF/ERF), den Asyl- und Migrationsfonds (AMF), den Fonds für die innere Sicherheit (ISF) und das Instrument für Heranführungshilfe (IPA) kofinanziert werden

2. Hintergrund

Die Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration („GD EMPL“), die Generaldirektion Inneres („GD HOME“) und die Generaldirektion Maritime Angelegenheiten und Fischerei („GD MARE“) der Europäischen Kommission („Kommission“) zeichnen verantwortlich für den Haushaltsvollzug für den Europäischen Sozialfonds („ESF“), das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei („FIAF“)/den Europäischen Fischereifonds („EFF“)/den Europäischen Meeres- und Fischereifonds („EMFF“), die vier Fonds im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ („EBF/RF/EIF/ERF“), den Asyl- und Migrationsfonds („AMF“), den Fonds für die innere Sicherheit („ISF“) und das Instrument für Heranführungshilfe („IPA“). Es sind dies die wichtigsten Finanzinstrumente der Europäischen Union zur Umsetzung ihrer Politik in den Bereichen Beschäftigung, Fischerei, Inneres und zur Unterstützung der Heranführungsländer. Die Empfängerländer¹ sind für Management und Verwaltung der ihnen durch ESF, FIAF/EFF/EMFF, EBF/RF/EIF/ERF, AMF/ISF und IPA zugewiesenen Mittel nach der Methode der geteilten Mittelverwaltung² zuständig.

¹ Empfängerländer sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Bewerberländer (Kroatien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien und die Türkei) sowie Island, Norwegen und die Schweiz (SOLID). Vollständiges Verzeichnis der Länder: siehe Anhang III.

² Artikel 53 Buchstabe b der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 sowie Artikel 42 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002. Artikel 59 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012.

Derzeit erhält die Kommission die erforderliche Gewähr in Zusammenhang mit den Zahlungsanträgen der Empfängerländer durch

- die den betroffenen Ländern vorgeschriebenen Bescheinigungsverfahren,
- Systemprüfungen und Prüfungen der Operationen durch die Prüfstellen in den Empfängerländern
- sowie regelmäßige, spezifische und gezielte Vor-Ort-Prüfungen der Systeme der Empfängerländer durch die Kommission.

Die Anforderungen an die Empfängerländer sind in den entsprechenden Verordnungen und Leitfäden festgehalten.

Für die durch ESF und FIAF kofinanzierten Programme des Programmplanungszeitraums 2000-2006 lief der Abschluss im Jahr 2010 an.

Für den Zeitraum 2007-2013 müssen die Empfängerländer die Ausgaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates für den ESF und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates für den EFF, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 846/2009 der Kommission für den ESF und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 498/2007 der Kommission für den EFF, gemäß den Entscheidungen (EG) Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2007/435/EG des Rates und der Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates für SOLID, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 718/2007 der Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 80/2010 für das IPA geltend machen.

Für den Zeitraum 2014-2020 müssen die Empfängerländer die Ausgaben gemäß den noch zu verabschiedenden Verordnungen, die vor Beginn des Programmplanungszeitraums 2014-2020 zur Verfügung stehen werden, geltend machen.

Die Kommission erlangt Gewähr über Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben, indem sie Audits der Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Empfängerländer durchführt, einschließlich Aktenprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen. Die Kommission gedenkt, die Dienste eines externen Prüfers in Anspruch zu nehmen, der sie bei einigen dieser Audittätigkeiten unterstützen soll. Sie beabsichtigt daher, einen Mehrfach-Rahmenvertrag für die Erbringung von Audit-Dienstleistungen zu schließen. In Einzelaufträgen (siehe Punkt 4.2.2) gibt die Kommission dem Auftragnehmer die Auditmethodik vor und legt die zu erbringenden Leistungen fest.

2.1 Wichtigste Rechtsgrundlagen für den Zeitraum 2000-2006

- Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, geändert durch die Verordnungen (EG) Nr. 1447/2001 und (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1)

- Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5)
- Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54)
- Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2355/2002 vom 27.12.2002 (ABl. L 63 vom 3.3.2001, S. 21)
- Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen (ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 13), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1978/2006 vom 22. Dezember 2006 hinsichtlich der Berichterstattung über Finanzkorrekturverfahren (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 89)
- Verordnung (EG) Nr. 448/2004 der Kommission vom 10. März 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1145/2003 (ABl. L 72 vom 11.3.2004, S. 66)
- Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10)
- Verordnung (EG) Nr. 366/2001 der Kommission vom 22. Februar 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den in der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates beschriebenen Maßnahmen (ABl. L 55 vom 24.2.2001, S. 3)
- Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission vom 30. Mai 2000 über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 30)
- Verordnung (EG) Nr. 643/2000 der Kommission vom 28. März 2000 über die Einzelheiten der Verwendung des Euro beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds (ABl. L 78 vom 29.3.2000, S. 4)
- Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (ABl. L 162 vom 19.6.1997, S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen (ABl. L 337 vom 13.12.2002, S. 3)
- Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 20)

2.2 Wichtigste Rechtsgrundlagen für den Zeitraum 2007-2013

- Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den

Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25, in der berichtigten Fassung)

- Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds
- Verordnung (EG) Nr. 498/2007 der Kommission vom 26. März 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 120 vom 10.5.2007, S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 846/2009 der Kommission vom 1. September 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds
- Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme (ABl. L 144 vom 6.6.2007)
- Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme (ABl. L 144 vom 6.6.2007)
- Entscheidung 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme (ABl. L 168 vom 28.6.2007)
- Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme (ABl. L 144 vom 6.6.2007)

2.3 Weitere Rechtsvorschriften für den Programmplanungszeitraum 2007-2013

- Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999
- Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82)
- Verordnung (EG) Nr. 718/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 170 vom 29.6.2007, S. 1)

- Verordnung (EU) Nr. 80/2010 der Kommission vom 28. Januar 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 718/2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA)

2.4 Wichtigste Rechtsgrundlagen für den Zeitraum 2014-2020

Die Rechtsgrundlagen für den neuen Programmplanungszeitraum 2014-2020 werden derzeit erörtert und dürften bis Ende 2013 vom Rat und vom Europäischen Parlament verabschiedet werden. Die Kommission hat folgende Vorschläge für Verordnungen für den Zeitraum 2014-2020 vorgelegt:

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1803/2011 (KOM(2011) 615 endgültig vom 6. Oktober 2006)
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 (COM(2011) 0607 final/2 vom 14. März 2012)
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds [zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1198/2006 des Rates und (EG) Nr. 861/2006 des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. XXX/2011 des Rates über die integrierte Meerespolitik] (KOM(2011) 804 endgültig vom 2. Dezember 2011)
- Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (KOM(2011) 752 endgültig vom 15. November 2011)
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (KOM(2011) 751 endgültig vom 15. November 2011)
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (KOM(2011) 750 endgültig vom 15. November 2011)
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (KOM(2011) 753 endgültig vom 15. November 2011)

3. Auftragsgegenstand

Für die Erbringung von Auditleistungen für die im Rahmen des Europäischen Sozialfonds, des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei, des Europäischen Fischereifonds, der vier Fonds im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (EBF/RF/EIF/ERF), des Asyl- und Migrationsfonds (AMF), des Fonds für die innere Sicherheit (ISF) und des Instruments für Heranführungshilfe durchgeführten Maßnahmen beabsichtigt die Europäische Kommission, mit höchstens drei Unternehmen einen Mehrfach-Rahmenvertrag zu schließen.

Der Mehrfach-Rahmenvertrag sieht gesonderte Verträge vor, die in gleichlautender Form von der Kommission mit mehreren Vertragsparteien geschlossen werden. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass der Vertrag von einer anderen Vertragspartei erfüllt wird, falls ein Interessenkonflikt vorliegt oder falls die zuerst aufgeforderte Vertragspartei nicht zur Verfügung steht.

Die Leistungen gemäß Rahmenvertrag sind unter der Federführung der Kommission zu erbringen. Sie werden von der Kommission zu gegebener Zeit und nach Bedarf im Rahmen der in Punkt 4.2.2 beschriebenen nachfolgenden Einzelaufträge angefordert.

Für die Erbringung der Leistungen im Rahmen des Rahmenvertrags sind voraussichtlich 6000 Audittage während eines Zeitraums von 24 Monaten erforderlich.

4. Vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen

Sämtliche Auditleistungen sind im Einklang mit den internationalen Rechnungsprüfungsstandards (International Standards on Auditing – ISA) zu erbringen.

Die Audits können in allen Empfängerländern anfallen, denen in den Programmplanungszeiträumen 2000-2006, 2007-2013 bzw. 2014-2020 eine Finanzhilfe gewährt wurde/wird. Die genauen Auditaufgaben werden in den Einzelaufträgen nach Maßgabe der Bedürfnisse der Kommission festgelegt.

Der Auftragnehmer erstattet der Kommission Bericht über

- alle Aspekte, die einen Verstoß gegen die entsprechenden Rechtsbestimmungen darstellen, sowie
- jede festgestellte Unregelmäßigkeit, sei sie punktuell oder durchgängig. Falls eine Quantifizierung der Unregelmäßigkeiten möglich ist, sind quantitative Angaben zu den finanziellen Auswirkungen zu machen.

4.1 – Aufgabenbeschreibung

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Art von Audits, die von der Kommission durchgeführt werden und bei denen die Auftragnehmer möglicherweise zur Unterstützung herangezogen werden:

	Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben			Abschluss	Wirksamkeitskontrollen
	Audit von Projekten/Vorhaben	Audit von Einziehungen und Finanzkorrekturen	Rechnungsprüfung	Audit der Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Abschlussverfahren	Evaluierung der Verwaltungskontrollsysteme, Zuverlässigkeitsprüfungen und vertiefte Prüfungen
ESF	✓			✓	
FIAF				✓	
ESF	✓	✓		✓	✓
EFF	✓	✓		✓	✓
IPA	✓	✓		✓	✓
EBF/RF/EIF/ERF	✓	✓		✓	✓
ESF	✓	✓	✓		✓
EMFF	✓	✓	✓		✓
IPA	✓	✓			✓
AMF/IMF	✓	✓	✓		✓

Bei der Durchführung der oben beschriebenen Aufgaben wird der Auftragnehmer gegebenenfalls aufgefordert, u. a. folgende Leistungen zu erbringen:

- Für die Programmplanungszeiträume 2000-2006 und 2007-2013: in Zusammenhang mit dem Abschlussverfahren Prüfung der Kontrollen und Verfahren der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde sowie Prüfung der für den Abschluss eingereichten Unterlagen sowie möglicherweise Audits der durch den ESF kofinanzierten Projekte/Vorhaben.

- Für die Programmplanungszeiträume 2007-2013 und 2014-2020:

- Audit der Wirksamkeit der von den Empfängerländern eingerichteten Verwaltungs- und Kontrollsysteme für den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Europäischen Fischereifonds (EFF), den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), die vier Fonds im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (EBF/RF/EIF/ERF), den Asyl- und Migrationsfonds (AMF), den Fonds für die innere Sicherheit (ISF) und das Instrument für Heranführungshilfe (IPA), u. a. Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen der in den Punkten 2.2, 2.3 und 2.4 genannten Rechtsvorschriften sowie vertiefte Überprüfung dieser Systeme und der

Projekte. In diesem Zusammenhang können auch Unterlagenüberprüfungen und die Prüfung von Audit- und sonstigen Berichten der Empfängerländer anfallen;

- Audit von Projekten/Vorhaben, die durch den Europäischen Sozialfonds (ESF), das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF), den Europäischen Fischereifonds (EFF), den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), die vier Fonds im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (EBF/RF/EIF/ERF), den Asyl- und Migrationsfonds (AMF), den Fonds für die innere Sicherheit (ISF) und das Instrument für Heranführungshilfe (IPA) kofinanziert worden sind;
- Audit von Einziehungen und Finanzkorrekturen;
- Prüfung der Arbeiten der Prüfbehörden, einschließlich der erneuten Durchführung der Prüfung von Projekten /Vorhaben;
- Unterlagenprüfungen und Analyse der jährlichen Stellungnahme der Prüfbehörden, der jährlichen Auditberichte und der Auditberichte, die von den nationalen Behörden vorgelegt werden;
- Prüfung der Abschlusserklärung, die von den nationalen Prüfbehörden gemäß Artikel 62 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates für den ESF, Artikel 60 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates für den EFF und Artikel 105 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 718/2007 der Kommission für das IPA vorgelegt wurden, sowie des Schlussberichts über die Durchführung des Jahresprogramms für EBF/RF/EIF/ERF gemäß den Artikeln 45 und 51 der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, den Artikeln 45 und 51 der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, den Artikeln 43 und 49 der Entscheidung 2007/435/EG des Rates sowie den Artikeln 47 und 53 der Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.
- Des Weiteren wird der Auftragnehmer für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 gegebenenfalls aufgefordert, die von den Empfängerländern jährlich vorgelegten Abschlüsse, die IT-Systeme, die für die Ermittlung der Leistungsindikatoren (Outputs und Ergebnisse) eingerichtet wurden, sowie die Zuverlässigkeit und die Angemessenheit der übermittelten Daten zu prüfen.

4.2 – Anweisungen und nähere Angaben zur Erbringung der Leistungen

4.2.1 Gesamtverwaltung des Rahmenvertrags

Im Rahmen des unter Punkt 4.2.2 und im Entwurf des Rahmenvertrags beschriebenen Verfahrens richtet die Kommission Dienstleistungsanfragen an den Auftragnehmer. Verkehrssprache bei den Kontakten mit dem Auftragnehmer ist Englisch oder Französisch.

Der Auftragnehmer behandelt alle Informationen, von denen er bei der Ausführung der Auditarbeiten Kenntnis erhält, vertraulich.

Der/die ausgewählte(n) Auftragnehmer arbeitet/arbeiten eng mit der Kommission zusammen, damit diese in der Lage ist, die Durchführung der Arbeiten innerhalb des festgelegten Zeitrahmens zu lenken und zu überwachen. Bei Bedarf findet ein Treffen der zuständigen Dienststellen der Kommission mit dem Auftragnehmer statt, insbesondere:

- zu Beginn der angeforderten Arbeiten, wenn Anweisungen erteilt werden;
- am Ende der Arbeiten, wenn das Unternehmen seinen Schlussbericht vorlegt und die praktischen Schlussfolgerungen gezogen werden.

Zudem begleiten Bedienstete der Kommission den Auftragnehmer eventuell bei seinen Kontrollbesuchen.

Der Auftragnehmer benennt einen Koordinator, der für die Verwaltung und Koordinierung der von der Kommission in den Einzelaufträgen angeforderten Leistungen zuständig ist, sowie Projektleiter, die für die Ausführung der Einzelaufträge verantwortlich sind.

Der **Koordinator** hat u. a. folgende Aufgaben und Funktionen:

- Er fungiert als Partner für Prüfung und Kontrolle und ist bevollmächtigt, im Namen seines Unternehmens schriftlich Verpflichtungen einzugehen;
- er unterhält Kontakt zur Kommission und zu den Auditteams;
- er übermittelt im Namen des Auftragnehmers den zuständigen Kommissionsdienststellen alle erforderlichen Unterlagen und Berichte entsprechend dem Rahmenvertrag und den Einzelaufträgen;
- er leitet alle Unterlagen, die für die zu erbringenden Auditleistungen von Belang sind und von der Kommission zur Verfügung gestellt werden, an die Auditteams des Auftragnehmers weiter;
- er plant die Unterlagenüberprüfungen und/oder Vor-Ort-Kontrollen unter Berücksichtigung der detaillierten Angaben zu den Zielen, dem Umfang und der Methodik der Prüfungen (einschl. der Stichprobe der zu prüfenden Projekte) sowie der Anweisungen der Kommission (im Anhang zu jedem Einzelauftrag);
- er gibt den Auditteams Anleitungen und überwacht und begleitet sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben;
- er ist für die Organisation der Dienstreisen des Personals des Auftragnehmers und seiner Unterbringung vor Ort zuständig;
- er ersucht (falls erforderlich) um ein Treffen mit der Kommission, um eventuell nicht gelöste Probleme zu erörtern;
- er stellt sicher, dass der Auditzeitplan eingehalten wird und die Kommission unverzüglich über mögliche Probleme bei den zu prüfenden Vorhaben/Stellen in Kenntnis gesetzt wird (u. a. können sich folgende Schwierigkeiten ergeben: mangelnde Kooperation, Fehlen von Belegen für geltend gemachte Ausgaben,

unangemessene Rechnungsführung, Elemente, die den Verdacht auf finanzielle Unregelmäßigkeit, einschl. Betrugs, nahelegen);

- er prüft sämtliche Berichte der Auditteams auf ihre Qualität, Vollständigkeit und Kohärenz hin und übermittelt sie anschließend der Kommission;
- er stellt sicher, dass gegenüber den Empfängerländern ein koordinierter und einheitlicher Ansatz in Zusammenhang mit den Auditergebnissen angewandt wird;
- er liefert der Kommission jederzeit sämtliche Elemente zur Untermauerung und Verteidigung der Schlussfolgerungen, falls in Bezug auf die Schlussfolgerungen der Prüfer keine Einigung mit der geprüften Stelle erzielt werden kann.

Die Projektleiter haben u. a. folgende Aufgaben:

- Sie sind für die Ausführung der verschiedenen Einzelaufträge zuständig;
- sie stellen sicher, dass die Auditteams über die finanziellen und operationellen Bestimmungen des Rahmenvertrags und das/die zu prüfende/n Vorhaben informiert sind, insbesondere über die gegebenenfalls anzuwendenden Verfahren und die vorgeschriebenen Standardformate für die Berichterstattung;
- sie stellen sicher, dass an den Kontrollbesuchen die für die Erbringung der von der Kommission in den Einzelaufträgen angeforderten Leistungen erforderliche Anzahl von Prüfern teilnimmt;
- sie klären und lösen eventuelle Probleme der Auditteams, die sich bei den Überprüfungen stellen können;
- sie prüfen die Berichte der Auditteams.

Die Kommission wird ihr Möglichstes tun, damit die Mitarbeiter des Auftragnehmers bei der Ausführung der auftragsbezogenen Auditarbeiten von den Führungskräften der zu prüfenden Stelle unterstützt werden. Falls eine der beiden Vertragsparteien (Auftragnehmer oder Kommission) zum Schluss gelangt, dass die im Auftrag vorgegebenen Auditarbeiten aufgrund mangelnder Kooperationsbereitschaft der zu prüfenden Stelle oder des Mitgliedstaats nicht durchgeführt werden können, setzt sie unverzüglich die andere Vertragspartei hiervon in Kenntnis. Die Kommission kann dann den Abbruch der Arbeiten beschließen; sie teilt dies dann dem Auftragnehmer unverzüglich mit. In diesem Fall erhält der Auftragnehmer eine Vergütung für die tatsächlich erbrachten Leistungen und die bis zur Einstellung der Arbeiten angefallenen Kosten entsprechend Artikel II.14.3 des Rahmenvertrags. Er kann jedoch ansonsten keinen Entschädigungsanspruch geltend machen.

4.2.2 Erbringung besonderer Dienstleistungen/Lieferung besonderer Produkte im Rahmen des Einzelauftragsverfahrens

Ein Einzelauftrag ist ein dem Auftragnehmer zugestelltes Kommissionsdokument, in dem der Auftragnehmer aufgefordert wird, entsprechend den im Rahmenvertrag niedergelegten Bedingungen eine bestimmte Leistung für die Kommission zu erbringen. Im Einzelauftrag werden genauere Angaben zu den spezifischen Aspekten der einzelnen Audits gemacht (z. B.

Art und Umfang der Audittätigkeit, Anfangs- und Schlusstermin, Durchführungsort und erforderliche Sprachkenntnisse).

Das Verfahren umfasst folgende drei Stufen:

Stufe 1: Die Kommission erstellt eine Dienstleistungsanfrage und übermittelt sie dem Auftragnehmer. Dieser Anfrage ist die Leistungsbeschreibung mit genauen Angaben zu den zu erbringenden Leistungen beigelegt.

Stufe 2: Der Auftragnehmer muss der Kommission binnen 10 Arbeitstagen ein Angebot unterbreiten, in dem er Angaben zu den Experten oder zu den Teams, die er mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen beabsichtigt, zu der geplanten Methodik sowie dem Preis macht. Dieses Angebot muss anschließend von der Kommission angenommen werden.

Stufe 3: Die Kommission bestätigt ihre Dienstleistungsanfrage mit einem Einzelauftrag. Dem Einzelauftrag ist eine genaue und detaillierte vertragsspezifische Leistungsbeschreibung (siehe Stufe 1) der zu erbringenden Leistungen beigelegt; er enthält klare und ausführliche Angaben zu der Methodik, der Dauer des jeweiligen Prüfbesuchs, den Fristen für die Einreichung von Berichten und die Erbringung der Dienstleistungen sowie dem vertraglich festgelegten Input, ausgedrückt in Arbeitstagen der benannten Experten. Beigelegt werden dem Einzelauftrag ferner die Lebensläufe der ausgewählten Experten.

Der Einzelauftrag wird von der Kommission förmlich registriert und von dem bevollmächtigten Kommissionsbeamten unterzeichnet. Jedem Einzelauftrag wird ein Aktenzeichen zugewiesen. Dieses Aktenzeichen und die Bezugsnummer des Rahmenvertrags sind in jedem sich auf den Einzelauftrag beziehenden späteren Schriftwechsel mit der Kommission anzugeben.

5. Zeitplan und Berichte

Siehe Artikel I.2 des Rahmenvertrags.

5.1 *Laufzeit des Vertrags*

Der Rahmenvertrag hat eine Laufzeit von 24 Kalendermonaten, gerechnet ab Unterzeichnung des Vertrags durch beide Parteien. Der Rahmenvertrag kann einmal um höchstens 24 Monate verlängert werden.

5.2 *Berichte – Art, Struktur und Inhalt*

5.2.1 *Berichtsentwurf und Schlussbericht*

Jede vom Auftragnehmer im Rahmen des Einzelauftrags erbrachte Leistung ist Gegenstand eines Berichtsentwurfs und eines anschließenden Schlussberichts.

Der Berichtsentwurf muss spätestens 20 Arbeitstage nach dem im Einzelauftrag festgelegten Termin für den Abschluss der Arbeiten vor Ort bei der Kommission eingehen. Der Kommission steht eine Frist von 20 Arbeitstagen zu, um den Berichtsentwurf zu billigen oder abzulehnen. Im Fall einer Ablehnung steht dem Auftragnehmer eine Frist von weiteren 20 Arbeitstagen zu, um einen neuen Berichtsentwurf vorzulegen.

Wird der Berichtsentwurf von der Kommission gebilligt, übermittelt der Auftragnehmer den Schlussbericht als entsperartes elektronisches Dokument (mit einer Übersetzung in die Amtssprache des Landes, in dem das Audit durchgeführt wurde) binnen 10 Arbeitstagen nach der Billigung durch die Europäische Kommission.

Die Billigung des Schlussberichts durch die Kommission ist eine der Voraussetzungen für die Zahlung des Restbetrags an den Auftragnehmer (siehe die Artikel I.4 und II.15.6 des Rahmenvertrags).

Der Kommission steht eine Frist von 60 Tagen nach Eingang des Schlussberichts zu, um ihn zu billigen oder abzulehnen und die Zahlung des Restbetrags in Höhe der betreffenden Rechnungen zu leisten.

5.2.2 Inhalt

Der Berichtsentwurf und der Schlussbericht sind als Papierausdruck und als ungeschützte elektronische Fassung in Deutsch, Englisch oder Französisch – entsprechend der Vorgabe im Einzelauftrag – einzureichen. Überdies ist in denselben Formaten eine Übersetzung des Schlussberichts in die Amtssprache des Landes vorzulegen, in dem die Prüfung durchgeführt wurde. Dies gilt nicht für die Bewerberländer.

Der Bericht enthält eine Beschreibung der gemäß dem Einzelauftrag durchgeführten Arbeiten.

Der Auftragnehmer führt als Nachweis für die durchgeführten Arbeiten Aufzeichnungen über die Prüfungen. Die Kommission ist berechtigt, Einsicht in die Aufzeichnungen zu nehmen und die praktischen Schlussfolgerungen des Berichtsentwurfs mit dem Auftragnehmer zu erörtern.

Der Auftragnehmer erstellt Arbeitsunterlagen, die so umfassend und detailliert sind (Prüfpfad), dass sie ein globales Verständnis der Prüfung ermöglichen. Die Informationen können auf Papier, Mikrofilm oder sonstigen Datenträgern festgehalten oder in elektronischer Form präsentiert werden.

Der Auftragnehmer dokumentiert die wichtigen Aspekte, die die Stellungnahme der Prüfer untermauern und die belegen, dass die Prüfungen entsprechend den International Standards on Auditing (internationalen Rechnungsprüfungsstandards) durchgeführt wurden.

Der Auftragnehmer macht in den Arbeitsunterlagen Angaben zu der Planung der Auditarbeiten, der Art, dem Zeitplan und dem Umfang der Auditverfahren sowie den entsprechenden Ergebnissen. Außerdem hält er die einschlägigen Schlussfolgerungen fest. In den Arbeitsunterlagen sind außerdem die Argumente des Auftragnehmers zu allen wesentlichen Fragen, zu denen er Stellung beziehen muss, sowie seine Schlussfolgerung festzuhalten. Für Bereiche, die Grundsatz- oder Auslegungsfragen aufwerfen, sind in den Arbeitsunterlagen die einschlägigen Fakten festzuhalten.

Jede Feststellung im Schlussbericht ist durch einen Verweis auf die entsprechende Arbeitsunterlage zu ergänzen, in der die Feststellung und die Schlussfolgerung begründet sind.

Die Arbeitsunterlagen sind Eigentum der Kommission; sie werden dem Schlussbericht beigelegt.

Anhang II der Leistungsbeschreibung ist zu entnehmen, welche Angaben im Schlussbericht auf jeden Fall zu machen sind. Gegebenenfalls kann die Kommission spezifischere Vorschriften festlegen.

6. Preis

Gemäß den Artikeln 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union ist diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich der Umsatzsteuer befreit; diese Kosten dürfen daher nicht in die Berechnung des Angebotspreises einfließen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Der Preis ist in Euro – ohne Umsatzsteuer – anzugeben (falls zutreffend sind die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse zu verwenden).

Honorare und sonstige Kosten

Der pro Land und Expertenkatgorie (Näheres siehe Punkt 11.b) festgelegte pauschale Einheitspreis umfasst Folgendes:

1. Die Honorare der Experten pro Tag
2. Die Reisekosten
3. Die Unterkunfts- und Aufenthaltskosten (abgegolten werden die Kosten der Experten, die sich im Rahmen einer Dienstreise außerhalb ihres üblichen Arbeitsortes aufhalten)
4. Die einschlägigen Verwaltungsausgaben

Das Honorar bezieht sich auf den tatsächlichen Zeitaufwand für die Erbringung der Auditleistungen, einschließlich Planung der Arbeiten und Erstellung von Berichten, Verfassung des Schlussberichts in deutscher, englischer oder französischer Sprache sowie Übersetzung des Schlussberichts in die Amtssprache des Landes, in dem die Prüfung durchgeführt wurde.

Das Preisangebot ist gemäß dem Muster in Anhang III der vorliegenden Leistungsbeschreibung zu erstellen.

7. Zahlungsbedingungen und Standardvertrag

Bei der Erstellung des Angebots sind die Bestimmungen des Standardvertrags zu berücksichtigen, der auch die „Allgemeinen Bedingungen für Dienstleistungsverträge“ beinhaltet.

7.1 Zahlungsbedingungen

Artikel I.4 des Rahmenvertrags und Artikel II.15 der „Allgemeinen Bedingungen“ enthalten ausführliche Angaben zur Fakturierung und zu den Zahlungen.

Der Auftragnehmer stellt unter Angabe der entsprechenden Bezugsnummer für jeden Einzelauftrag eine getrennte Rechnung aus. Die Kommission kann nicht ordnungsgemäße Rechnungen an den Auftragnehmer zurücksenden. Anschrift der Kommission für die Einreichung der Rechnungen: siehe Artikel I.6 des Rahmenvertrags. Steuerliche Bestimmungen für die Rechnungsstellung: siehe Artikel II.15.4.

Die Kommission ist nicht verpflichtet, Rechnungen zu begleichen oder Zahlungsanträgen stattzugeben, die der Auftragnehmer für Dienstleistungen vorlegt, die vor Unterzeichnung des Rahmenvertrags und der Einzelaufträge durch alle Vertragsparteien erbracht worden sind.

7.2 Begleichung der Rechnung

Die Begleichung der Rechnung erfolgt entsprechend Artikel I.4.4 des Rahmenvertrags.

Verwaltungsteil

8. Teilnahme

Folgendes ist zu beachten:

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen jedes Drittlandes, das mit der Union ein besonderes Übereinkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat, zu den Bedingungen dieses Übereinkommens offen.

In Fällen, in denen das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme am Verfahren auch Staatsangehörigen von Staaten offen, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben; maßgeblich sind dabei die Bedingungen des Übereinkommens. Hierbei ist zu beachten, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Kategorie 8 in Anhang II-A der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

9. Bietergemeinschaften oder Konsortien

Bietergemeinschaften aus Dienstleistungserbringern/Lieferanten können Angebote einreichen, ohne dass sie vor Vergabe des Auftrags eine bestimmte Rechtsform annehmen müssen; nach Erhalt des Zuschlags kann aber von einer Bietergemeinschaft verlangt werden, dass sie eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist³. Zusammenschlüsse von Wirtschaftsteilnehmern müssen jedoch eine Person benennen, die für den Zahlungseingang und die Zahlungsabwicklung für die einzelnen Mitglieder, für das Management der zu erbringenden Leistungen und für die Koordinierung zuständig ist. Die unter den Punkten 10 und 11 aufgeführten Unterlagen sind von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen.

Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Kommission.

³ Es kann sich dabei um Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit handeln; in jedem Fall muss sichergestellt sein, dass die vertraglichen Interessen der Kommission ausreichend gewahrt sind (je nach Mitgliedstaat kann dies zum Beispiel ein Konsortium oder ein zeitweiliger Zusammenschluss sein).

Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Gruppe oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern dazu ordnungsgemäß ermächtigt wurde (dem Angebot ist eine entsprechende Vollmacht beizufügen).

10. Ausschlusskriterien und Begleitunterlagen

- 1) Die Bieter müssen eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der sie versichern, dass sie sich nicht in einer der Situationen nach Artikel 106 oder Artikel 107 Absatz 1 der Haushaltsordnung befinden.

Diese Artikel lauten wie folgt:

Artikel 106:

„(1) Von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, wenn

a) sie sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;

b) sie oder Personen, die ihnen gegenüber über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen, aufgrund eines rechtskräftigen Urteils einer zuständigen Instanz eines Mitgliedstaats aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;

c) sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche auf eine Art und Weise nachgewiesen wurde, die der Auftraggeber rechtfertigen kann, einschließlich durch Beschlüsse der EIB und internationaler Organisationen;

d) sie ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;

e) sie oder Personen, die ihnen gegenüber über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen, rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Handlung verurteilt worden sind;

f) sie von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 109 Absatz 1 betroffen sind.

(...)

Unterabsatz 1 Buchstaben b und e finden keine Anwendung, wenn der Bewerber oder Bieter nachweisen kann, dass angemessene Maßnahmen gegen die Personen getroffen wurden, die über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis ihnen gegenüber verfügen und aus den in Unterabsatz 1 Buchstabe b oder e aufgeführten Gründen verurteilt wurden. “

Artikel 107 Absatz 1:

„(1) Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die während des Vergabeverfahrens für diesen Auftrag

a) *sich in einem Interessenkonflikt befinden;*

b) *im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder diese Auskünfte nicht erteilt haben; (...)*“

2) Der Bieter, dem der Zuschlag erteilt werden soll, muss binnen einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist und noch vor Vertragsunterzeichnung die Erklärung gemäß der oben stehenden Ziffer 1 durch die in Artikel 143 der Anwendungsbestimmungen genannten Nachweise belegen.

Artikel 143 der Anwendungsbestimmungen – Nachweise

„(3) Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 106 Absatz 1 Buchstaben a, b und e der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder Bieter, der den Auftrag erhalten soll, zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder ersatzweise eine von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes ausgestellte gleichwertige Bescheinigung neueren Datums, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass die in Artikel 106 Absatz 1 Buchstaben a und d der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder Bieter nicht zutreffen, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums.

In dem Fall, dass die in Unterabsatz 1 genannte Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird, sowie in den übrigen in Artikel 106 der Haushaltsordnung genannten Ausschlussfällen, kann sie durch eine eidesstattliche oder eine ehrenwörtliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation seines Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

(4) Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bewerber oder Bieter niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 3 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.“

Nähere Angaben zu den von der Europäischen Kommission akzeptierten Nachweisen, die von Antragstellern, Bietern oder Bietern, denen der Zuschlag erteilt werden soll, vorzulegen sind, finden sich in Anhang I (der als Checkliste verwendet werden kann).

3) Der öffentliche Auftraggeber kann von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 143 der Anwendungsbestimmungen genannten Nachweise absehen, wenn diese bereits im

Rahmen eines anderen von der Kommission durchgeführten Vergabeverfahrens vorgelegt wurden, ihr Ausgabedatum nicht mehr als ein Jahr zurückliegt und sie noch gültig sind.

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines vorausgegangenen Vergabeverfahrens bereits einen solchen Nachweis erbracht hat, der nach wie vor gültig ist.

11. Auswahlkriterien

a) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Damit die Kommission prüfen kann, ob der Bieter über die zur Ausführung der Aufgaben erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bankerklärung zum Nachweis gesunder Finanzen;
- gebilligte Jahresabschlüsse der drei letzten (oder weiteren) abgeschlossenen Geschäftsjahre (einschl. Nettoeinkommen);
- Erklärung betreffend den jährlichen Gesamtumsatz, der mindestens 15 Millionen EUR betragen muss (für das Konsortium insgesamt).

Kann ein Bieter wegen eines vom öffentlichen Auftraggeber anerkannten außergewöhnlichen Grundes die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom öffentlichen Auftraggeber für geeignet erachteter Belege erbringen.

b) Fachliche Befähigung:

Damit die Kommission die zur Ausführung der Aufgaben erforderliche technische Leistungsfähigkeit und berufliche Befähigung des Bieters prüfen kann, muss dieser folgende Nachweise erbringen bzw. Angaben machen:

- Umfassende Beschreibung der Referenzen des Bieters im betreffenden Tätigkeitsbereich. Als Beispiele sind insbesondere Arbeiten anzugeben, die in direktem Zusammenhang mit den ausgeschriebenen Leistungen stehen und in den vergangenen drei oder mehr Jahren durchgeführt wurden, wobei zu erläutern ist, wie der Bieter vergleichbare Arbeiten in der Vergangenheit durchgeführt hat;
- Verzeichnis von erbrachten Leistungen als Nachweis der Erfahrung im Bereich der Prüfung der Ausgaben öffentlicher Verwaltungen verschiedener Empfängerländer;
- Referenzen der Kunden des Bieters, einschließlich einer Liste der Kunden in den letzten drei Jahren;
- Nachweis, dass ein Koordinierungsbüro vorhanden ist, durch das eine enge Zusammenarbeit mit der Kommission (vor allem der GD Beschäftigung, Soziales und

Eingliederung, der GD Justiz und Inneres und der GD Maritime Angelegenheiten und Fischerei) gewährleistet werden kann. Der Bieter hat einen Koordinator zu benennen, der das Koordinierungsbüro leitet;

- Nachweis eines Netzwerks von Auditstellen, das alle Empfängerländer abdeckt;
- Erfahrung der vorgeschlagenen Humanressourcen:
 - Der **Koordinator** (Personalkategorie 1 – siehe auch Punkt 4.2.1), der als Audit- und Kontrollpartner fungiert, muss über eine mindestens 15-jährige Berufserfahrung im Bereich Audit und Kontrolle verfügen. Als Nachweis ist sein Lebenslauf beizufügen, aus dem seine einschlägige Erfahrung und seine Sprachkenntnisse (auf jeden Fall Englisch oder Französisch) hervorgehen. Zudem ist zu belegen, dass er bevollmächtigt ist, im Namen des Unternehmens schriftlich Verpflichtungen einzugehen. Der Koordinator unterzeichnet jeden an die Kommission zu richtenden Berichtsentwurf und Schlussbericht, nachdem er sich vergewissert hat, dass diese in Einklang mit den Einzelaufträgen und den internationalen Rechnungsprüfungsstandards stehen und die Qualität gewährleistet ist.
 - Der **Projektleiter** (Personalkategorie 1) fungiert als Audit- und Kontrollpartner und ist bevollmächtigt, im Namen des Unternehmens schriftlich Verpflichtungen einzugehen. Der Projektleiter muss über eine mindestens 10-jährige Berufserfahrung im Bereich Audit und Kontrolle verfügen. Als Nachweis ist sein Lebenslauf beizufügen, aus dem seine einschlägige Erfahrung und seine Sprachkenntnisse (auf jeden Fall Englisch oder Französisch) hervorgehen.
 - Die für die Erbringung der Auditleistungen vorgeschlagenen Experten. In den Lebensläufen, die erst mit den Einzelaufträgen vorzulegen sind, sind Angaben zu ihren einschlägigen Erfahrungen, ihren Qualifikationen in dem betreffenden Bereich und ihren Sprachkenntnissen (auf jeden Fall Englisch oder Französisch sowie die Amtssprache des Landes, in dem das Audit durchgeführt wird) zu machen. Außerdem ist der Nachweis ihrer technischen Leistungsfähigkeit und beruflichen Befähigung entsprechend den nachstehenden Anforderungen zu erbringen:
 - **Audit- und Kontrollmanager** (Personalkategorie 2):
Mindestens fünfjährige Erfahrung in der Durchführung von Audit-/Kontrollaufträgen. Gute Kenntnisse der Audit- und Kontrollmethoden und von bewährten internationalen Verfahren internationaler Verwaltungen und/oder Organisationen.
 - **Seniormitarbeiter für Audit und Kontrolle** (Personalkategorie 3):
Mindestens dreijährige Erfahrung in der Durchführung von Audit-/Kontrollaufträgen.
 - **Assistent für Audit und Kontrolle** (Personalkategorie 4):
Bis zu dreijährige Erfahrung in der Durchführung von Audit-/Kontrollaufträgen.

Angebote, die den Auswahlkriterien nicht genügen, werden in der anschließenden Phase (Bewertung der Zuschlagskriterien) nicht berücksichtigt. Der Auftragnehmer hat während der gesamten Laufzeit des Vertrags die Aufrechterhaltung der Qualität der in dem jeweiligen Einzelauftrag gemäß den Auswahlkriterien vorgeschlagenen Mitarbeiter zu gewährleisten.

12. Zuschlagskriterien

Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis auf der Grundlage folgender Kriterien:

- Preis: auf der Grundlage von Anhang III der Leistungsbeschreibung
- Qualität: auf der Grundlage des vorgeschlagenen Konzepts und der angebotenen Dienstleistungen

Die Bewertung erfolgt in drei Phasen:

1. Bewertung der Qualität

Die Qualität der Angebote wird anhand der in der nachstehenden tabellarischen Übersicht beschriebenen Kriterien bewertet:

Tabellarische Übersicht über die qualitativen Kriterien

<i>Zuschlagskriterien</i>	<i>Zu liefernde Informationen</i>	<i>Punkte</i>
<i>Qualität des Vorschlags für ein homogenes Netzwerk in den Empfängerländern</i>	<i>Es ist darzulegen, wie sichergestellt werden soll, dass bei den Audittätigkeiten in allen Empfängerländern ein einheitliches Konzept zur Anwendung gelangt. Darlegung der einzelnen anzuwendenden Elemente der Auditstellen in allen Empfängerländern. Erläuterung des Koordinierungssystems.</i>	20
<i>Qualität der vorgeschlagenen Methodik zur Durchführung der Prüfungen gemäß den spezifischen Zielvorgaben, zur Gewährleistung hochwertiger Auditleistungen vorgeschlagene Arbeitsorganisation (Verständnis der Aufgaben), Anpassungsfähigkeit, System zur Qualitätskontrolle sowie Einhaltung der Fristen für die Einzelaufträge</i>	<i>Ausführliche Beschreibung der geplanten Organisationsstruktur für die Abwicklung der einzelnen Aufgaben, die für die Erbringung der in der Ausschreibung vorgesehenen Dienstleistungen erforderlich sind. Erläuterung der Methoden und Systeme für die Qualitätskontrolle und die fristgerechte Erbringung der Leistungen im Rahmen des</i>	40

	<i>vereinbarten Budgets.</i>	
<i>Vorgeschlagenes Konzept für die laufende Verwaltung der Arbeiten, d. h. Strategie für die Kommunikation/Koordination zwischen den Mitgliedern des Auditteams, zwischen dem Auftragnehmer und der Kommission und zwischen dem Auftragnehmer und den geprüften Stellen</i>	<i>Erläuterung des Konzepts für die Koordinierung innerhalb der Teams und zwischen den Teams und dem Projektleiter sowie der Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Teammitglieder und auf Unterauftragnehmer oder Partner.</i>	20
<i>Aufbau des Teams nach Maßgabe der Art der zu erbringenden Leistung (Ressourcenzuteilung, Aufgabenverteilung)</i>	<i>Es sind Angaben zur Aufgabenverteilung, zum Aufbau des vorgeschlagenen Teams und zur Ressourcenzuteilung zu machen.</i>	20

Angebote, die weniger als 70 von 100 Punkten bei der Bewertung der qualitativen Kriterien bzw. weniger als 50 % der Gesamtpunktzahl bei einem der vier qualitativen Kriterien erhalten, werden bei der Bewertung des Preises nicht berücksichtigt.

2. Bewertung des Preises:

Die Kommission stützt sich bei ihrer Bewertung auf den von den Bietern ausgefüllten Anhang III dieser Leistungsbeschreibung und gewichtet die vorgeschlagenen Einheitspreise, um dem voraussichtlichen Arbeitsanfall für die einzelnen Empfängerländer Rechnung zu tragen. (Gewichtung siehe Anhang IV der Leistungsbeschreibung)

3. Preis-Leistungs-Verhältnis:

Für jedes Angebot wird der Preis, der wie oben unter Punkt 2 beschrieben ermittelt wurde, durch die bei der Bewertung der Qualität erzielten Punkte dividiert. Daraus ergibt sich ein Preis pro Punkt. Die Angebote werden nach Maßgabe ihres Preises pro Punkt in eine Rangfolge gebracht; dabei erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis pro Punkt den ersten Platz.

Den Zuschlag erhalten die drei Angebote, die nach dem oben beschriebenen System am besten platziert sind.

13. Inhalt und Präsentation des Angebots

Inhalt des Angebots

Das Angebot muss Folgendes umfassen:

- Nachweis der Zulassung zur Teilnahme (siehe Punkt 8): Die Bieter müssen angeben, in welchem Land sie ihren Geschäftssitz haben oder niedergelassen sind. Dazu legen sie die gemäß nationalem Recht erforderlichen Nachweise vor;
- alle notwendigen Informationen und Unterlagen, anhand derer die Kommission das Angebot auf der Grundlage der Ausschluss-, Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Punkte 10, 11 und 12) beurteilen kann;
- ein ordnungsgemäß ausgefülltes und von der Bank unterzeichnetes Formular mit den Angaben zur Bankverbindung;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte Formular „Rechtsträger“;
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Bieters (d. h. der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Bieters Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- Liste der vorgeschlagenen Mitarbeiter (Koordinator und Projektleiter) mit ausführlichem Lebenslauf (gemäß Punkt 11 Buchstabe b);
- Anhang III – Preistabelle.

Präsentation des Angebots

Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (d. h. ein Original und zwei Kopien) einzureichen.

Es muss alle von der Kommission geforderten Angaben (siehe Punkte 9, 10, 11 und 12) enthalten.

Es muss klar abgefasst und möglichst knapp gehalten sein.

Es muss von dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

Es ist gemäß den spezifischen Bestimmungen der Ausschreibung innerhalb der vorgegebenen Frist einzureichen.

ANHANG I

Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien (Artikel 106 Absatz 1 HO)	Vom Antragsteller oder Bieter, der den Zuschlag erhält, vorzulegende Nachweise
1. Ausschluss von einem Vergabeverfahren Artikel 106 Absatz 1 HO: <i>„Von der Teilnahme an Ausschreibungen ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, wenn</i>	Vergabeverfahren (Artikel 106 Absatz 3 HO; Artikel 143 AB)
1.1 (Buchstabe a) <i>sie sich im Konkursverfahren, in Liquidation, oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;⁴</i>	Strafregisterauszug neueren Datums oder aktuelle gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes oder wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eine eidesstattliche oder förmliche Erklärung, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt
1.2 (Buchstabe b) <i>sie oder Personen, die ihnen gegenüber über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen, aufgrund eines rechtskräftigen Urteils einer zuständigen Instanz eines Mitgliedstaats aus Gründen bestraft worden sind,</i>	Siehe oben genannte Nachweise für Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe a HO

⁴ Siehe auch Artikel 143 Absatz 4 AB: „Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bewerber oder Bieter niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 3 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.“

<i>welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;⁵</i>	
1.3 (Buchstabe c) <i>sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche auf eine Art und Weise nachgewiesen wurde, die der Auftraggeber rechtfertigen kann, einschließlich durch Beschlüsse der EIB und internationaler Organisationen;</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in der genannten Situation befindet
1.4 (Buchstabe d) <i>sie ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;⁶</i>	Eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der genannte Fall nicht auf den Bewerber oder Bieter zutrifft, oder wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eine eidesstattliche oder förmliche Erklärung, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt
1.5 (Buchstabe e) <i>sie oder Personen, die ihnen gegenüber über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen, rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Handlung verurteilt worden sind;⁷</i>	Siehe oben genannte Nachweise für Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe a HO
1.6 (Buchstabe f) <i>sie von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 109 Absatz 1 betroffen sind.⁸“</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in der genannten Situation befindet

⁵ Vgl. Fußnote 6.

⁶ Vgl. Fußnote 6.

⁷ Vgl. Fußnote 6.

⁸ Artikel 109 Absatz 1 HO: „Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche und/oder finanzielle Sanktionen verhängen:

a) Auftragnehmer, Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe b zutrifft;

Ausschlusskriterien (Artikel 107 HO)	Vom Antragsteller oder Bieter, der den Zuschlag erhält, vorzulegende Nachweise
2. Ausschluss von einem Vergabeverfahren oder einem Finanzhilfeverfahren Artikel 107 HO: <i>„Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die während des Vergabeverfahrens für diesen Auftrag</i>	
2.1 (Buchstabe a) <i>sich in einem Interessenkonflikt befinden;</i>	Erklärung des Antragstellers, Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einem Interessenkonflikt befindet; diese Erklärung ist zusammen mit dem Antrag, Angebot oder Vorschlag einzureichen.
2.2 (Buchstabe b) <i>im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.“⁹</i>	Vom Bewerber oder Bieter sind keine spezifischen Nachweise vorzulegen. Es obliegt dem – durch den Bewertungsausschuss vertretenen – Anweisungsbefugten, zu prüfen, ob die erteilten Auskünfte vollständig sind ¹⁰ und ob falsche Angaben gemacht wurden.

b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Haushalt der Union finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.“

⁹ Vgl. Artikel 158 Absatz 3 AB: „Der Bewertungsausschuss bzw. der öffentliche Auftraggeber kann ... den betreffenden Bewerber oder Bieter auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Unterlagen, die die Ausschluss- und Auswahlkriterien betreffen, durch weitere Unterlagen zu ergänzen oder zu präzisieren“ und Artikel 204 Absatz 3 der AB: „Der Bewertungsausschuss oder gegebenenfalls der zuständige Anweisungsbefugte kann den Antragsteller um zusätzliche Informationen oder um Erläuterungen für die zusammen mit dem Antrag eingereichten Unterlagen ersuchen, sofern der Vorschlag durch diese Informationen oder Erläuterungen nicht wesentlich geändert wird. Bei Vorliegen offensichtlicher Fehler sind der Bewertungsausschuss oder der Anweisungsbefugte gemäß Artikel 96 der Haushaltsordnung außer in hinreichend begründeten Fällen verpflichtet, um diese zusätzlichen Informationen oder Erläuterungen zu bitten. Der Anweisungsbefugte führt über jeden Kontakt mit einem der Antragsteller im Laufe des Verfahrens in geeigneter Weise Buch.“

¹⁰ Vgl. Fußnote 6.

Ehrenwörtliche Erklärung zu den Ausschlusskriterien und zum Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts

(Bitte graue Teile in Kursivschrift in runden Klammern entweder ergänzen oder löschen)
[Bitte für Teile in eckigen Klammern eine Option auswählen]

Der/Die Unterzeichnete (*Name des/der Unterzeichneten, bitte ergänzen*) bestätigt hiermit,

in [seinem][ihren] eigenen Namen (*bei natürlichen Personen*)
oder

in Vertretung der folgenden juristischen Person: (*nur bei Erklärungen im Namen einer juristischen Person*)

Vollständige Bezeichnung:

Rechtsform:

Vollständige Anschrift:

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

➤ dass [die oben angeführte juristische Person][er][sie]

- a) sich nicht im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befindet, [seine][ihre] gewerbliche Tätigkeit nicht eingestellt hat und sich nicht aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet;
- b) nicht rechtskräftig durch ein Urteil einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates wegen eines Vergehens verurteilt worden ist, das [seine][ihre] berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- c) im Rahmen [seiner][ihrer] beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat, welche auf eine Art und Weise nachgewiesen wurde, die die Auftraggeber rechtfertigen können, einschließlich durch Beschlüsse der EIB und internationaler Organisationen;
- d) [seiner][ihrer] Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes [seiner][ihrer] Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Vertragserfüllung nachgekommen ist;
- e) nicht rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche oder einer anderen rechtswidrigen, gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Handlung verurteilt worden ist;
- f) nicht von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion betroffen ist, weil [er][sie] bei der Erteilung der vom Auftraggeber für die Teilnahme an einem Finanzhilfe- oder einem anderen Vergabeverfahren verlangten Auskünfte unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, oder im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Haushalt der Europäischen Union durch Nichterfüllung [seiner][ihrer] vertraglichen Verpflichtungen eine schwere Vertragsverletzung begangen hat;

➤ (*nur für juristische Personen, die keine Behörden der Mitgliedstaaten oder lokale Behörden sind, sonst bitte löschen*) dass die natürlichen Personen mit Vertretungs-,

Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis¹¹ über die oben angeführte juristische Person sich nicht in den oben unter Buchstabe b und e angeführten Situationen befinden;

- dass [die oben angeführte juristische Person][er][sie]:
 - g) im Zusammenhang mit diesem Auftrag in keinem Interessenkonflikt steht, wobei sich ein Interessenkonflikt insbesondere aus einem wirtschaftlichen Interesse, politischer Affinität oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen gemeinsamen Interessen ergeben kann;
 - h) dem öffentlichen Auftraggeber umgehend jeden Sachverhalt anzeigt, der einen Interessenkonflikt darstellt oder zu einem Interessenkonflikt führen könnte;
 - i) weder mittelbar noch unmittelbar als Anreiz oder Entgelt für die Vergabe des Auftrags oder dessen Erfüllung finanzielle Vorteile noch Sachleistungen gewährt, erhalten, zu erhalten versucht oder angenommen hat, die als rechtswidriges Verhalten oder Bestechung bzw. Bestechlichkeit anzusehen sind, und dies auch in Zukunft nicht tun wird;
 - j) dem Auftraggeber im Rahmen dieser Ausschreibung richtige, wahrheitsgemäße und vollständige Auskünfte geliefert hat;
- dass [die oben angeführte juristische Person][er][sie] verwaltungsrechtlichen und finanziellen Sanktionen¹² unterworfen werden kann, wenn sich die von [ihm][ihr] abgegebenen Erklärungen bzw. erteilten Informationen als falsch erweisen.

Im Falle der Zuschlagserteilung ist auf Antrag und innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist Folgendes nachzuweisen:

Als Nachweis dafür, dass keiner der unter den Buchstaben a, b und e genannten Fälle zutrifft, ist ein Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes vorzulegen, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Ist der Bieter eine juristische Person und lassen die Rechtsvorschriften des Landes, in dem er niedergelassen ist, die Ausstellung solcher Urkunden für juristische Personen nicht zu, so sind diese für eine natürliche Person, beispielsweise für den Unternehmensleiter oder jede andere Person, vorzulegen, die in Bezug auf den Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügt.

Als Nachweis dafür, dass der unter Buchstabe d genannte Fall nicht zutrifft, sind von den zuständigen Behörden des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigungen oder Schreiben neueren Datums vorzulegen. Aus diesen Bescheinigungen oder Schreiben muss hervorgehen, dass der Bieter sämtliche von ihm geschuldeten Steuern und Sozialversicherungsabgaben entrichtet hat, einschließlich Umsatzsteuer, Einkommensteuer (nur bei natürlichen Personen), Körperschaftsteuer (nur bei juristischen Personen) und Sozialversicherungsbeiträge.

Wird eine in den beiden vorhergehenden Absätzen genannte Bescheinigung bzw. Urkunde in Bezug auf die unter den Buchstaben a, b, d oder e genannten Fälle von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine förmliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Bieter vor einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

Handelt es sich bei dem Bieter um eine juristische Person, sind Informationen zu den natürlichen Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis über die juristische Person nur auf Antrag des Auftraggebers vorzulegen.

¹¹ Dies betrifft Unternehmensleiter, Mitglieder der Führungs- oder Aufsichtsgremien und Fälle, in denen eine natürliche Person die Anteilsmehrheit hält.

¹² Gemäß Artikel 109 der Haushaltsordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und Artikel 145 der Anwendungsbestimmungen zur Haushaltsordnung.

Vollständiger Name

Datum

Unterschrift

ANHANG II Muster für Schlussbericht

Zusammenfassung

Einleitung

Vorwort

Umfang des Audits

Methodik des Audits

Ziele des Audits

Rechtsrahmen

Konzept

Zusammenfassung der Feststellungen und Empfehlungen

Empfehlungen

Feststellungen

Schlussbericht – Feststellungen und Anmerkungen

Ref.	Anmerkung	Empfehlung	Antwort der geprüften Stelle
1.1	<p>Aufgabendrennung (Art. 3 der Verordnung 438/2001)</p> <p>VOM AUFTRAGNEHMER AUSZUFÜLLEN</p>	<p>VOM AUFTRAGNEHMER AUSZUFÜLLEN</p>	<p>BETRIFFT NICHT DEN AUFTRAGNEHMER</p>
1.2	<p>Prüfen der Erbringung der Dienstleistungen (Art. 4 der Verordnung 438/2001)</p> <p>VOM AUFTRAGNEHMER AUSZUFÜLLEN</p>	<p>VOM AUFTRAGNEHMER AUSZUFÜLLEN</p>	<p>BETRIFFT NICHT DEN AUFTRAGNEHMER</p>
	<p>etc. ...</p>		

Anhang III Preistabelle

Die Leistungen sind zu festen Preisen pro Einheit¹³ gemäß den Einzelaufträgen zu erbringen. Die Preistabelle, die von den Bietern auszufüllen ist, bildet die künftige Vertragsgrundlage für die Preisgestaltung bei den Einzelaufträgen durch beide Parteien. Diesbezüglich ist sie fester Bestandteil des Rahmenvertrags. Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass nur die in diese Tabelle eingetragenen Preise beim Abschluss des Rahmenvertrags berücksichtigt werden. Preise für zusätzliche Kosten der Koordinierung, der laufenden Verwaltung u. Ä. werden ignoriert – diese Kosten sind in die Preise in der Aufstellung der Preise pro Einheit einzubeziehen. Die Bieter dürfen keinerlei Veränderungen an der Gestaltung dieser Preisaufstellung vornehmen.

	Feste Preise pro Einheit und Arbeitstag (in EUR)			
	Koordinator und Projektleiter (Kat. 1)	Audit- und Kontrollmanager (Kat. 2)	Seniormitarbeiter für Audit und Kontrolle (Kat. 3)	Assistent für Audit- und Kontrolle (Kat. 4)
EU-Mitgliedstaaten				
Österreich				
Belgien				
Bulgarien				
Zypern				
Tschechische Republik				
Deutschland				
Dänemark				
Estland				
Spanien				
Finnland				
Frankreich				
Griechenland				
Ungarn				
Irland				
Italien				
Litauen				
Luxemburg				
Lettland				
Malta				
Niederlande				
Polen				
Portugal				
Rumänien				
Schweden				
Slowenien				
Slowakei				
Vereinigtes Königreich				
IPA-Länder				
Kroatien				
Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien				
Montenegro				
Serbien				
Türkei				
Assoziierte Schengen-Länder				
Island				
Liechtenstein				

¹³ Der Preis pro Einheit umfasst die Honorare der Experten, die Reisekosten, die Aufenthaltskosten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter (Kosten der Experten, die sich im Rahmen einer Dienstreise außerhalb ihres üblichen Arbeitsortes aufhalten), die Unterbringungskosten und Verwaltungskosten.

Norwegen				
Schweiz				

ANNHANG IV Gewichtungstabelle

Gewichtungen: Die Gewichtungen für die einzelnen Mitgliedstaaten wurden nach Maßgabe der Gesamtmittelausstattung je Mitgliedstaat im Verhältnis zu dem insgesamt für den Programmplanungszeitraum für die GD EMPL bereitgestellten Betrag festgelegt. Dabei wurde von der Hypothese von 1000 Audittagen für die verschiedenen Kategorien von Experten ausgegangen, die sich wie folgt aufschlüsseln lassen: 100 Arbeitstage für Experten der Kategorie I, 400 Arbeitstage für Experten der Kategorie II, 400 Arbeitstage für Experten der Kategorie III und 100 Arbeitstage für Experten der Kategorie IV. Bei der Bewertung der Preisaufstellung (siehe nachstehende Tabelle der Preise pro Einheit) wird die Kommission auf jeden angebotenen Preis pro Einheit die genannten Gewichte anwenden. Nach Addition der Honorare und sonstigen direkten Kosten erhält man den Angebotsendpreis.

Verpflichtungen	EUR '000	% des Gesamtbetrags	Koordinator und Projektleiter (Kat. 1)	Audit- und Kontrollmanager (Kat. 2)	Seniormitarbeiter für Audit und Kontrolle (Kat. 3)	Assistent für Audit- und Kontrolle (Kat. 4)	
Mitgliedstaaten	INSGESAMT		100	400	400	100	1000 Tage
Österreich	524 413	0,68 %	0,68	2,72	2,72	0,68	
Belgien	1 073 218	1,39 %	1,39	5,56	5,56	1,39	
Bulgarien	1 185 460	1,53 %	1,53	6,14	6,14	1,53	
Zypern	119 769	0,16 %	0,16	0,62	0,62	0,16	
Tschechische Republik	3 787 796	4,90 %	4,90	19,61	19,61	4,90	
Deutschland	9 380 655	12,14 %	12,14	48,57	48,57	12,14	
Dänemark	254 789	0,33 %	0,33	1,32	1,32	0,33	
Estland	391 517	0,51 %	0,51	2,03	2,03	0,51	
Spanien	8 054 865	10,43 %	10,43	41,71	41,71	10,43	
Finnland	618 564	0,80 %	0,80	3,20	3,20	0,80	
Frankreich	5 394 548	6,98 %	6,98	27,93	27,93	6,98	
Griechenland	4 363 800	5,65 %	5,65	22,60	22,60	5,65	
Ungarn	3 629 089	4,70 %	4,70	18,79	18,79	4,70	
Irland	375 362	0,49 %	0,49	1,94	1,94	0,49	
Italien	6 921 062	8,96 %	8,96	35,84	35,84	8,96	
Litauen	1 028 307	1,33 %	1,33	5,32	5,32	1,33	
Luxemburg	25 244	0,03 %	0,03	0,13	0,13	0,03	
Lettland	583 104	0,75 %	0,75	3,02	3,02	0,75	
Malta	112 000	0,14 %	0,14	0,58	0,58	0,14	
Niederlande	830 003	1,07 %	1,07	4,30	4,30	1,07	
Polen	10 007 398	12,95 %	12,95	51,82	51,82	12,95	
Portugal	6 853 388	8,87 %	8,87	35,49	35,49	8,87	
Rumänien	3 684 148	4,77 %	4,77	19,08	19,08	4,77	
Schweden	691 551	0,90 %	0,90	3,58	3,58	0,90	
Slowenien	755 699	0,98 %	0,98	3,91	3,91	0,98	
Slowakei	1 499 603	1,94 %	1,94	7,77	7,77	1,94	
Vereinigtes Königreich	4 474 918	5,79 %	5,79	23,17	23,17	5,79	
IPA-Länder							
Kroatien	94 422	0,12 %	0,12	0,49	0,49	0,12	
Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	54 424	0,07 %	0,07	0,28	0,28	0,07	
Montenegro	5 583	0,01 %	0,01	0,03	0,03	0,01	

Türkei	474 055	0,61 %	0,61	2,45	2,45	0,61	
Gesamtausgaben	77 248 752	100,00 %					